

Verordnung über den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen

(Verordnung ETH-Bereich)

vom 6. Dezember 1999

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991¹
über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz),

verordnet:

1. Abschnitt: ETH-Bereich

Art. 1

¹ Zum Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Bereich) gehören:

- a. als Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH):
 1. die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ),
 2. die Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne (ETHL);
- b. als Forschungsanstalten:
 1. das Paul-Scherrer-Institut (PSI),
 2. die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL),
 3. die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA),
 4. die Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG);
- c. das Generalsekretariat des ETH-Rates;
- d. der Stabsdienst Bauten und Informatik des ETH-Rates;
- e. der Immobiliendienst des ETH-Rates;
- f. das Finanzinspektorat des ETH-Rates.

² Die Aufgaben und die Organisation der Anstalten des ETH-Bereiches, des Generalsekretariates, des Stabsdienstes Bauten und Informatik, des Immobiliendienstes und des Finanzinspektorates des ETH-Rates sind in besonderen Verordnungen geregelt.

SR 414.110.3

¹ SR 414.110

Art. 2 Wahlen

¹ Der Bundesrat wählt die Präsidenten der ETH und die Direktoren der Forschungsanstalten.

² Der ETH-Rat wählt:

- a. die übrigen Mitglieder der Anstaltsleitung;
- b. die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sowie die Assistenzprofessoren;
- c. die Bediensteten des ETH-Bereiches.

³ Der ETH-Rat kann die Wahlbefugnisse delegieren:

- a. für die Wahl von Beamten und die Ernennung von Angestellten des ETH-Rates bzw. der Anstalten bis Klasse 31 an seinen Präsidenten oder seinen Delegierten bzw. die Anstaltsleitungen;
- b. für alle übrigen Bediensteten des ETH-Rates bzw. der Anstalten an seinen Präsidenten oder seinen Delegierten bzw. die Anstaltsleitungen.

Art. 3 Besoldung und Entschädigung

¹ Der Bundesrat regelt die Besoldung:

- a. des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder des ETH-Rates, die ihr Amt vollamtlich ausüben;
- b. des Delegierten des ETH-Rates;
- c. der Präsidenten der ETH und der Direktoren der Forschungsanstalten.

² Er legt für die nebenamtlichen Mitglieder des ETH-Rates eine feste Entschädigung sowie Taggelder und Spesenentschädigungen fest.

Art. 4 Dienstrecht

¹ Der Präsident und die vollamtlichen Mitglieder des ETH-Rates, die Präsidenten der ETH sowie die Direktoren der Forschungsanstalten können nur bis zum Ende des Monats wiedergewählt werden, in dem sie das 65. Altersjahr zurückerleben.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Dozentenverordnung vom 16. November 1983² sinngemäss.

2. Abschnitt: ETH-Rat

Art. 5 Allgemeine Befugnisse

- ¹ Der ETH-Rat ist die vorgesetzte Behörde des ETH-Bereiches.
- ² Er beaufsichtigt die Anstalten des ETH-Bereiches, koordiniert ihre Tätigkeit und setzt die ihm zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend ein.
- ³ Er sorgt für vergleichbare Studienbedingungen an den ETH.
- ⁴ Er stimmt die Tätigkeiten der Anstalten mit den entsprechenden Tätigkeiten anderer Institutionen des Bundes und der Kantone ab.

Art. 6 Richtlinien und Vorschriften des ETH-Rates

- ¹ Der ETH-Rat erlässt Richtlinien für:
 - a. die allgemeine Politik und die Planung des ETH-Bereiches und der einzelnen Anstalten;
 - b. das Studium, einschliesslich der Weiterbildung und der Doktorpromotion;
 - c. die Habilitation.
- ² Er erlässt Vorschriften über:
 - a. die Leitung und Verwaltung der Anstalten;
 - b. die Schulgelder und andere Beiträge der Hochschulangehörigen;
 - c. die von den ETH gewährten Stipendien und Studiendarlehen.

Art. 7 Dienstrechtliche Sonderregelungen

- ¹ Der ETH-Rat erlässt besondere Vorschriften für die Bediensteten der Anstalten, die aus dem Kredit für das Zusatzpersonal oder aus Mitteln ausserhalb des Voranschlags des ETH-Bereiches (Drittmittel) besoldet werden und im Rahmen bestimmter wissenschaftlicher Projekte, einer Gesamtheit von wissenschaftlichen Projekten oder zur Unterstützung der Führung dieser Projekte tätig sind. Diese Tätigkeit kann in Lehre und Forschung erfolgen oder administrativer oder technischer Natur sein.
- ² Er erlässt Vorschriften über das Dienstrecht der Assistenten.
- ³ Die Dienstverhältnisse nach den Absätzen 1 und 2 sind stets befristet.
- ⁴ Soweit der ETH-Rat keine besonderen Vorschriften erlässt, gilt die Angestelltenordnung ETH-Bereich vom 13. Dezember 1999³.

Art. 8 Disziplarmassnahmen

- ¹ Der ETH-Rat ist befugt, alle Disziplarmassnahmen gegenüber Professoren und Bediensteten zu verhängen.

³ SR 172.221.106.2; AS 2000 ...

² Er kann diese Zuständigkeit seinem Präsidenten, seinem Delegierten oder den Anstaltsleitern übertragen.

³ Die Befugnis zur Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis und zur disziplinarischen Entlassung von Beamten, die vom ETH-Rat oder seinem Präsidenten gewählt sind, liegt bei der Wahlbehörde, die ihren Entscheid auf Antrag der Anstaltsleiter fällt.

Art. 9 Planung

¹ Dem ETH-Rat obliegt die Planung des ETH-Bereiches.

² Den Anstalten obliegt ihre eigene Planung im Rahmen der Planung des ETH-Bereiches.

Art. 10 Anträge

Der ETH-Rat stellt dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zuhanden des Bundesrates insbesondere Antrag:

- a. über die Planung des Bundes, soweit sie den ETH-Bereich betrifft;
- b. über den Voranschlag;
- c. über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der den ETH-Bereich betreffenden Gesetze, Bundesbeschlüsse und Verordnungen, soweit er zur Rechtssetzung nicht selber befugt ist;
- d. zur Wahl, zur Entlassung und zum Rücktritt des Delegierten des ETH-Rates, der ETH-Präsidenten und der Direktoren der Forschungsanstalten;
- e. zur Schaffung und zur Aufhebung von Forschungsanstalten.

Art. 11 Sitzungen

¹ Bei Geschäften, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Diskretion bedürfen, oder wenn er als Beschwerdeinstanz handelt, kann der ETH-Rat ohne Teilnehmer nach Artikel 24 Absatz 2 des ETH-Gesetzes tagen.

² Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Art. 12 Vernehmlassung

Vor der Beschlussfassung über Geschäfte nach den Artikeln 6, 7, 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 Buchstaben a, c und e hört der ETH-Rat die betroffenen Anstalten und ihre Angehörigen sowie die Hochschulversammlungen an.

Art. 13 Zusammenarbeit mit den Personalverbänden

¹ Der ETH-Rat arbeitet in Personalfragen mit den Personalverbänden zusammen und hört sie vor dem Erlass dienstrechtlicher Vorschriften an.

² Er regelt die Zusammenarbeit mit den Personalverbänden im ETH-Bereich.

3. Abschnitt: Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarungen

Art. 14 Leistungsauftrag

¹ Der Bundesrat erteilt auf Antrag des EDI dem ETH-Rat für den ETH-Bereich für die Dauer von vier Jahren einen Leistungsauftrag.

² Der Leistungsauftrag bestimmt die Schwerpunkte und Ziele des ETH-Bereiches in Lehre, Forschung und Dienstleistung während der Leistungsperiode. Er berücksichtigt die allgemeine Wissenschaftspolitik des Bundes und trägt zu ihrer Umsetzung bei.

³ Der Leistungsauftrag wird den zuständigen parlamentarischen Kommissionen zur Konsultation unterbreitet.

Art. 15 Auftragserfüllung

¹ Der ETH-Rat ist verantwortlich für die Erfüllung des Leistungsauftrages. Er ergreift die sich dafür auf Grund seiner laufenden Überprüfung als notwendig erweisenden Massnahmen.

² Er kann hierzu Evaluationen nach Sachgebieten und Institutionen durchführen lassen.

³ Eine generelle Zwischenbeurteilung der Auftragserfüllung erfolgt in der Hälfte der Leistungsperiode auf der Grundlage der Jahresberichte und im Hinblick auf die Ausgestaltung des Leistungsauftrages für die folgende Leistungsperiode.

⁴ Die Überprüfung der Auftragserfüllung erfolgt durch das EDI in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) unter Mitwirkung des ETH-Rates. Dieses erstattet dem Bundesrat darüber Bericht und stellt Antrag über allfällige Massnahmen.

Art. 16 Massnahmen bei Nicht-Erfüllung des Auftrages

¹ Übersteigen die zu treffenden Massnahmen den Kompetenzbereich des ETH-Rates nach Artikel 25 des ETH-Gesetzes oder erweist sich die Leistungserfüllung auf Grund von Änderungen der Rahmenbedingungen als gefährdet oder unmöglich, so beantragt das EDI dem Bundesrat die geeigneten Anordnungen und Massnahmen.

² Solche Anordnungen und Massnahmen können sein:

- a. Anpassung des Leistungsauftrages;
- b. Widerruf des Leistungsauftrages und Erteilung eines neuen Auftrages;
- c. Änderung geltender oder Erlass neuer Vorschriften.

³ Den in der laufenden Leistungsperiode durch den Bundesrat getroffenen Massnahmen wird bei der Ausgestaltung des Leistungsauftrages für die folgende Leistungsperiode Rechnung getragen.

Art. 17 Leistungsvereinbarungen

¹ Gestützt auf den Leistungsauftrag nach Artikel 14 schliesst der ETH-Rat mit den ETH und den Forschungsanstalten Leistungsvereinbarungen jeweils für die Dauer eines Jahres ab.

² Über die Erfüllung ihrer Vereinbarungen berichten die Anstalten im Rahmen ihrer jährlichen Berichterstattung an den ETH-Rat.

³ Der ETH-Rat erlässt die hierzu erforderlichen Vorschriften.

4. Abschnitt: Finanzhaushalt des ETH-Bereiches**Art. 18** Grundsatz

¹ Der ETH-Rat erstellt für den Haushalt des ETH-Bereiches (Art. 19) den jährlichen Voranschlag und die jährliche Rechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen und betriebswirtschaftlichen Standards.

² Voranschlag und Rechnung des ETH-Bereiches werden den Eidgenössischen Räten als Anhang zu Voranschlag und Rechnung der Eidgenossenschaft zum Beschluss unterbreitet.

Art. 19 Rechnung des ETH-Bereiches

¹ Die Rechnung des ETH-Bereiches setzt sich zusammen aus:

- a. der Erfolgsrechnung;
- b. der Investitionsrechnung;
- c. der Bestandesrechnung (Bilanz);
- d. der Mittelflussrechnung.

² Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode; diese beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

³ Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben, die Anlagevermögen schaffen, sowie die Einnahmen aus der Veräusserung von Anlagevermögen.

⁴ Die Bestandesrechnung erfasst sämtliche Vermögenswerte und Verpflichtungen sowie allfällige Reserven oder den Bilanzfehlbetrag. Der Jahresabschluss der Bestandesrechnung (Bilanz) gibt am Ende des Rechnungsjahres Aufschluss über den Stand der Aktiven und Passiven.

⁵ Die Mittelflussrechnung zeigt die Mittelherkunft, die Mittelverwendung sowie die Entwicklung des Kapitalbestandes.

⁶ Die Grobgliederung des Kontenplanes (Kontenrahmen) richtet sich nach der Übersicht im Anhang. Der ETH-Rat legt die weitere Unterteilung nach Konsultation der EFV auf Grund der Bedürfnisse des ETH-Bereiches fest.

Art. 20 Finanzierung

¹ Die Mittel des ETH-Bereiches setzen sich zusammen aus dem Finanzierungsbeitrag des Bundes, den Einnahmen aus Dienstleistungen des ETH-Bereiches, den Drittmitteln für Lehre und Forschung und daraus erwirtschafteten Erträgen und dem Vermögensertrag.

² Der Finanzierungsbeitrag des Bundes wird von den Eidgenössischen Räten jährlich festgelegt.

Art. 21 Vergütungen von Dienstleistungen

Leistungen von Dienststellen des Bundes zu Gunsten des ETH-Bereiches sowie Leistungen von Institutionen des ETH-Bereiches zu Gunsten der übrigen Bundesverwaltung werden gegenseitig in Rechnung gestellt.

Art. 22 Aufteilung des Bundesbeitrages

Der ETH-Rat teilt den jährlichen Beitrag aus Bundesmitteln (Art. 20) auf die sechs Anstalten des ETH-Bereiches sowie für den Eigenbedarf inklusive einer jährlichen Reserve auf.

Art. 23 Vermögenswerte

¹ Alle Mobilien im Eigentum der ETH und der Forschungsanstalten werden inventarisiert und in der jeweiligen Bilanz ausgewiesen.

² Für alle Bilanzpositionen legt der ETH-Rat einheitliche Bewertungs- und Abschreibungsnormen nach kaufmännischen Gesichtspunkten fest.

Art. 24 Zinserträge

¹ Die der EFV übergebenen Gelder von Dritten werden nach Massgabe von Artikel 35 Absatz 3 des Finanzhaushaltgesetzes vom 6. Oktober 1989⁴ zu Marktbedingungen verzinst.

² Einzelheiten regelt eine Vereinbarung zwischen der EFV und dem ETH-Rat.

Art. 25 Überschuss und Fehlbetrag

¹ Ein mit dem Finanzvoranschlag bewilligter, aber nicht vollständig beanspruchter jährlicher Finanzierungsbeitrag des Bundes gibt Anspruch zur Bildung einer bilanziellen Reserve, über deren Verwendung der ETH-Rat Vorschriften erlässt.

² Die Reserve ist betragsmässig begrenzt. Sie darf gesamthaft 3 Prozent des im Vorjahr vom Bund gewährten Finanzierungsbeitrages nicht überschreiten.

³ Ein in der Rechnung ausgewiesener Fehlbetrag ist auf die neue Rechnung vorzutragen.

⁴ SR 611.0

5. Abschnitt: Finanzhaushalte des ETH-Rates, der ETH und der Forschungsanstalten

Art. 26 Grundsatz

Die Finanzierung des ETH-Rates, der ETH und der Forschungsanstalten setzt sich zusammen aus:

- a. dem vom ETH-Rat zugeteilten Finanzierungsbeitrag des Bundes;
- b. den übrigen in Artikel 20 Absatz 1 genannten Mitteln.

Art. 27 Voranschläge und Rechnungen

¹ Der ETH-Rat, die ETH und die Forschungsanstalten erstellen ihre Voranschläge und Rechnungen nach Massgabe von Artikel 18 Absatz 1.

² Die ETH und die Forschungsanstalten unterbreiten diese dem ETH-Rat zur Genehmigung.

6. Abschnitt: Finanzaufsicht und Revision

Art. 28 Finanzinspektorat

Zur Ausübung der Finanzaufsicht im ETH-Bereich setzt der ETH-Rat ein Finanzinspektorat ein und erlässt die hierzu erforderlichen Vorschriften im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK).

Art. 29 Rechnungsrevision

Die Rechnungen des ETH-Bereiches, des ETH-Rates sowie der ETH und der Forschungsanstalten werden durch die EFK revidiert. Diese kann externe Experten beziehen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 30 Vollzug

Der ETH-Rat erlässt die zur einheitlichen Haushaltsführung im ETH-Bereich erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 13. Januar 1993⁵ über den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen wird aufgehoben.

⁵ AS 1993 820, 1997 2495, 1999 704

Art. 32 Änderung bisherigen Rechts

1. Die Finanzhaushaltverordnung vom 11. Juni 1990⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 43a Abs. 3

³ Der ETH-Rat erlässt entsprechende Weisungen für den ETH-Bereich und seine Anstalten.

2. Die Verordnung vom 21. November 1990⁷ über die Benützung von Leih- und Repräsentationsfahrzeugen durch Bedienstete des Bundes wird wie folgt geändert:

Art. 1 Einleitungssatz

Die Verordnung regelt für die Bediensteten der Verwaltungseinheiten des Bundes mit Ausnahme des Bereiches der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Bereich): ...

Art. 33 Übergangsbestimmungen

¹ Die Rechnungen für Vergütungen von Dienstleistungen nach Artikel 21 erfolgen bis zum 31. Dezember 2000 pro forma und ab 1. Januar 2001 pagatorisch.

² Bestimmungen, die gestützt auf die Verordnung vom 16. November 1983⁸ über den Schweizerischen Schulrat und die ihm unterstehenden Anstalten (Schulratsverordnung) oder die Verordnung ETH-Bereich vom 13. Januar 1993⁹ erlassen worden sind, bleiben so lange in Kraft, bis sie durch neue, gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassene Bestimmungen ersetzt worden sind.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

6. Dezember 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchepin

⁶ SR 611.01

⁷ SR 172.057.31

⁸ AS 1983 1617

⁹ AS 1993 820

Kontenrahmen des ETH-Bereiches (Hauptgruppen)*Anhang
(Art. 19)*

Bestandesrechnung		Erfolgsrechnung		
1 Aktiven	2 Passiven	Aufwand	7 Ertrag	8 Ausserordentlicher und betriebsfremder Erfolg
10 Flüssige Mittel	20 Laufende Verbindlichkeiten	3 Aufwand für Material, Waren und Dienstleistungen	70 Verkaufserlös	80 Ausserordentlicher Erfolg
11 Forderungen	22 Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen Stellen	30 Materialaufwand	71 Gebühren und Dienstleistungsertrag	81 Beiträge / übrige Transferausgaben
12 Finanzmittel		32 Warenaufwand	72 IT-Ertrag	82 Betriebsfremder Erfolg
13 Transitorische Aktiven	23 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	33 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Einrichtungen	73 Rückerstattungen	83 Rückstellungsveränderungen
14 Investitionsgüter		4 Personalaufwand	74 Andere Erträge	
15 Darlehen	24 Rückstellungen	40 Löhne und Gehälter	75 Finanzerträge	
16 Beteiligungen	25 Transitorische Passiven	41 Sozialversicherungsbeiträge	78 Entgelte	
17 Übrige aktivierte Ausgaben	28 Verpflichtungen für Spezialfinanzierung	42 Personalversicherungsbeiträge	79 Übriger Ertrag	
18 Vorschüsse aus Spezialfinanzierung	29 Eigenkapital	43 Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge		
		44 Übriger Personalaufwand		
		5 Sonstiger Sachaufwand		
		50 Raumaufwand		
		51 Unterhalt, Reparaturen, Leasing, Mieten		
		52 Wasser, Energie, Betriebsmaterial, Entsorgung		
		53 Verwaltungsaufwand		
		54 Informatik- und Telekommunikationsaufwand		
		55 Sonstige Dienstleistungen und Honorare		
		56 Übriger Sachaufwand		
		57 Debitorenverluste		
		58 Zinsaufwand		
		59 Abschreibungen		

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.